

Hilfsaktion zugunsten schweizerischer Künstler

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **19 (1932)**

Heft 12

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-17715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hilfsaktion zugunsten schweizerischer Künstler

Durch Bundesratsbeschluss vom 3. November wurde aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge eine Summe von Fr. 200 000 für eine besondere Aktion zugunsten bewährter schweizerischer Künstler (Maler, Bildhauer und Graphiker) ausgeschieden, die infolge der Zeitverhältnisse unverschuldet in Notlage geraten sind. Ein Teil des Kredites soll in geeigneter Weise auch zugunsten solcher Künstler verwendet werden, die sich speziell auf dem Gebiete der angewandten Kunst betätigen.

Als besondere Massnahmen sind vorgesehen:

1. die Veranstaltung von Wettbewerben für die Ausschmückung öffentlicher Gebäude des Bundes;
2. die Erstellung von Entwürfen für Medaillen, Diplome und andere öffentliche Urkunden sowie für Sportpreise, Plakate usw.;
3. Bestellungen und direkter Ankauf von Kunstwerken.

Die Programme allgemeiner Wettbewerbe werden unter gleichzeitiger Nennung der Preisgerichte sukzessive veröffentlicht werden.

Unterstützungen ohne Gegenleistung werden in bescheidenen Summen nur ganz ausnahmsweise, wie z. B. bei hohem Alter oder langdauernder Krankheit des Bewerbers verabfolgt.

Was speziell die Käufe fertiger Kunstwerke betrifft, so sollen dieselben demnächst erfolgen; sie werden durch eine Expertenkommission besorgt, die aus Vertretern der eidg. Kunstkommission, der Künstlerschaft und des Vorstandes der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler bestellt wird.

Künstler, die zufolge ihrer Ausbildung und ihrer ökonomischen Lage auf Berücksichtigung glauben rechnen zu können und dergestalt einzelne Werke (Gemälde,

Skulpturen und graphische Werke) der Kommission zum Kauf zu unterbreiten gedenken, wollen sich bis zum 30. November (!) beim Sekretariat des eidg. Departements des Innern in Bern anmelden, das ihnen die erforderlichen Anmeldeformulare und Instruktionen beförderlichst zustellen wird.

Ankäufe kunstgewerblicher Arbeiten, die sich für die Ausschmückung öffentlicher Gebäude des Bundes eignen, werden an künftigen Ausstellungen der Verbände (Werkbund, Oeuvre etc.) erfolgen.

(Mitteilung des eidg. Departements des Innern, der Redaktion zugegangen Ende November.)

Vom SWB ist dem Departement die Anregung unterbreitet worden, wirklich bedürftigen Gewerbetreibenden und Kunstgewerblern Unterstützungen in Form von Ehrengaben zukommen zu lassen. Dadurch würde es möglich, diejenigen Kreise zu erfassen, die die Hilfe am dringendsten brauchen. Die Ausstellungen, die im Laufe des Dezember und zu Anfang 1933 noch stattfinden, sind zum grossen Teil nicht von jenen Mitgliedern besichtigt worden, die von der staatlichen Aktion erfasst werden sollten. Kann der Bund aus prinzipiellen Gründen der SWB-Anregung nicht zustimmen, so soll wenigstens versucht werden, die zuständigen Behörden für die Erteilung bestimmter Aufträge zu gewinnen. Durch diese Lösung wäre es möglich, dass der Staat wenigstens zu Arbeiten kommen würde, die für einen bestimmten Raum gedacht sind und die nicht nur durch reine Zufälligkeit ein fremdes und etwas fragwürdiges Dasein im Bureau eines oberen Beamten oder in einem offiziellen Empfangsraum fristen.

str.

Bund Schweizer Architekten BSA

In der Zentralvorstandssitzung vom 26. November 1932 sind folgende Herren in den B. S. A. aufgenommen worden:

1. Hermann Schürch, Zürich, Dufourstrasse 105.
2. Walter Gloor, Bern, Neuengasse 30.
3. Ernst Fehr, St. Gallen, Wienerbergstrasse 36.
4. Frederico Gambert, Genf, 10, rue Petitot.
5. Max Baumgartner, Genf, 10, rue Petitot.

Schweizerischer Werkbund SWB

Ausstellungskalender

S. W. B. - Weihnachts-Ausstellung: Aarau, 4.—18. Dezember im Gewerbemuseum Aarau, geöffnet Werktags 13—18 Uhr, Sonntags 10—12, 14—17 Uhr.

Bern: 3. Dezember bis 15. Januar im Gewerbemuseum Bern.

Der Umbau der Frau Münsterpost in Zürich, des ehemaligen Hauptpostgebäudes, durch die Architekten Moser & Kopp BSA, Zürich, ist soweit vollendet, dass die Erdgeschossräume mit Paket-, Brief- und Telegrammannahme, Geldpostamt und Telefonsprechstation am 20. November dem Betrieb übergeben werden konnten. Die Bundes-Renaissance-Fassade wurde soweit möglich vereinfacht; nunmehr wird auch der Pavillon auf dem Turm abgetragen.

Zürich: 26. November bis 24. Dezember. Werktags 10—12 Uhr, 14—18 Uhr, Sonntags 10—12 Uhr, 14 bis 17 Uhr, Montags geschlossen.

Solothurn: 21. Dezember bis 5. Januar. Konzertsaal, Kunstgewerbeausstellung des SWB und Ausstellung der Sektion Solothurn der GSMBA.